

# Allgemeine Geschäftsbedingungen - DJ MPL

---

## § 1 – Vertrag für DJ-Dienstleistungen

### § 1.1 – Vertragsparteien

Dieser Vertrag wird zwischen dem Kunden (im Folgenden als "Kunde" bezeichnet) und dem DJ (im Folgenden als "DJ" bezeichnet) geschlossen. Der Kunde und der DJ werden gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

### § 1.2 – Vertragsgegenstand

Der DJ verpflichtet sich, die Dienstleistungen als DJ gemäß den Vereinbarungen in diesem Vertrag zu erbringen. Der Kunde beauftragt den DJ, bei einer Veranstaltung oder Feier (nachstehend als "Veranstaltung" bezeichnet) aufzutreten und Musik abzuspielen.

---

## § 2 – Haftung

Für Schäden, die durch Gäste, sonstige Dritte oder durch mangelhafte bzw. ungeeignet Infrastruktur (insbesondere Stromversorgung, bauliche Gegebenheiten oder Witterungseinflüsse) verursacht werden, übernimmt der Kunde die Haftung.

DJ MPL haftet ausschließlich für Schäden, die nachweislich auf vorsätzliches oder grob Fahrlässiges Verhalten von DJ MPL zurückzuführen sind. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich über auftretende Schäden, Gefahren oder sicherheitsrelevante Umstände zu informieren.

---

## § 3 – Kleiderordnung

Der Kunde hat das Recht, eine Kleiderordnung für die Veranstaltung festzulegen.

Sollte keine Kleiderordnung vom Kunden angegeben werden, ist es dem DJ gestattet, die Kleiderordnung nach eigenem Ermessen festzulegen.

---

## § 4 – Musikwünsche

Der Kunde hat das Recht, Musikwünsche für die Veranstaltung zu äußern. Der DJ wird nach bestem Wissen und Können versuchen, diese Wünsche zu berücksichtigen, kann jedoch keine Garantie für die Erfüllung aller Musikwünsche geben.

Die gespielte Musik muss den gesetzlichen Bestimmungen und den Werten der Veranstaltung entsprechen. Rechtswidrige Musik, die rassistische, antisemitische oder anderweitig diskriminierende Inhalte enthält wird nicht gespielt.

---

## § 5 – Kündigungen

### § 5.1 – Kündigung des Vertrages

Beide Parteien behalten sich das Recht vor, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen. In einem solchen Fall ist die kündigende Partei verpflichtet, die andere Partei unverzüglich schriftlich über die Kündigung zu informieren. Kündigungsgründe könnten beispielsweise unvorhergesehene Ereignisse oder Vertragsverletzungen sein.

### § 5.2 – Kündigungsbedingungen

Kunden können den Vertrag kostenfrei stornieren, wenn dies mindestens 90 Tage vor dem geplanten Veranstaltungstermin erfolgt. Bei einer Stornierung innerhalb von 90 Tagen, jedoch mindestens 48 Stunden vor dem Veranstaltungsbeginn, fallen Stornierungsgebühren in Höhe von 50 % des vereinbarten Preises an. Bei einer Stornierung innerhalb von 48 Stunden vor dem Veranstaltungsbeginn sind Stornierungsgebühren in Höhe von 90 % des vereinbarten Preises fällig.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem DJ kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### § 5.3 – Kündigung durch den DJ

Der DJ behält sich das Recht vor, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen zu kündigen, bspw. aufgrund von unvorhergesehenen Umständen oder persönlichen Notfällen. In einem solchen Fall wird der DJ den Kunden unverzüglich schriftlich über die Stornierung informieren. Wenn der DJ den Vertrag aus Gründen kündigt, die nicht auf das Verschulden des Kunden zurückzuführen sind, wird dem Kunden eine Rückerstattung der bereits gezahlten Beträge angeboten, sofern anwendbar.

---

## § 6 – Stellplatz, Sicherheit und Stromversorgung

Der Kunde stellt dem DJ für die Dauer der Veranstaltung einen wetterfesten, sicheren und vollständig geschützten Stellplatz zur Verfügung. Der Stellplatz muss das gesamte eingesetzte Equipment zuverlässig vor Regen, Wind, Feuchtigkeit, Kälte, Hitze sowie direkter Sonneneinstrahlung schützen. Bei Open-Air- oder Außenveranstaltungen ist ein stabiler, standsicherer und Ausreichend dimensionierter Unterstand (z. B. Zelt, Pavillon oder Überdachung) zwingend erforderlich.

Provisorische oder nicht wetterfeste Lösungen sind unzulässig.

Für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau des Equipments ist eine freie, ebene, tragfähige und gut zugängliche Stellfläche von mindestens 3 x 4 Metern bereitzustellen. Der Zugang muss auch für den Transport von technischem Equipment geeignet sein.

Für die Stromversorgung sollten genug Anschlüsse vorhanden sein. Dabei sollten die Stromkreise für Audio- und Lichttechnik getrennt und ausreichend abgesichert sein. Die Nutzung minderwertiger Mehrfachsteckdosen oder beschädigter Leitungen ist unzulässig.

Für Schäden an Technik oder Folgeschäden, die durch eine fehlerhafte, unzureichende oder nicht normgerechte Stromversorgung entstehen, haftet der Kunde in vollem Umfang.

Erfüllt der Stellplatz oder die Stromversorgung nicht die erforderlichen Sicherheits- oder technischen Voraussetzungen, ist der DJ berechtigt, den Aufbau ganz oder teilweise zu verweigern oder die Veranstaltung abzubrechen, sofern eine sichere Durchführung nicht gewährleistet werden kann.

Der Vergütungsanspruch des DJs bleibt hiervon unberührt.

## § 7 – Zahlungsbedingungen

---

### § 7.1 – Zahlungsmethoden

Die Zahlung des vereinbarten Preises kann ausschließlich über die folgend angegebenen Zahlungsmethoden erfolgen. Jegliche Unsicherheiten oder Fragen bezüglich der Zahlungsmethoden sollten vor der Veranstaltung geklärt werden.

- PayPal
- Banküberweisung
- (Bargeld) (Bitte vorher absprechen)

Andere Zahlungsmethoden werden nicht akzeptiert.

### § 7.2 – Zahlungsziel

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Das Zahlungsziel gilt unabhängig vom Zeitpunkt der Veranstaltung.

### § 7.3 – Zahlungspflicht

Eine subjektive Unzufriedenheit des Kunden berechtigt weder zur Minderung des Vereinbarten Preises noch zur Zurückhaltung oder Rückforderung bereits gezahlter Beträge, sofern die Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden.

### § 7.4 – Zahlungsverzug / Mahnungen

Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug, gilt folgendes gestaffeltes Mahnverfahren:

1. Erste Mahnung (nach 7 Tagen Zahlungsverzug):  
Gebührenfrei. DJ MPL geht davon aus, dass es sich um ein Versehen handelt.
2. Zweite Mahnung (nach 14 Tagen Zahlungsverzug):  
Es werden Mahngebühren in Höhe von 15 % des vereinbarten Gesamtpreises erhoben.
3. Dritte Mahnung (nach 21 Tagen Zahlungsverzug):  
Übergabe der Forderung an ein Inkassounternehmen. Alle dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde.

Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

### § 7.5 – Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich digital und wird dem Kunden:

- per E-Mail mit angehängter PDF sowie
- zusätzlich über eine Abruf-URL (E-Rechnung)

bereitgestellt.

Auf ausdrücklichen Wunsch kann die Rechnung auch postalisch versendet werden. In diesem Fall trägt der Kunde die anfallenden Versandkosten.

---

## § 8 – Rechtliche Angelegenheiten

### § 8.1 – GEMA

#### § 8.1.1 – Verantwortlichkeit für GEMA-Gebühren

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Anforderungen im Zusammenhang mit GEMA-Gebühren oder ähnlichen Lizenzgebühren, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufführung von urheberrechtlich geschützter Musik anfallen.

Der DJ übernimmt keine Verantwortung für die Zahlung oder Verwaltung solcher Gebühren.

#### § 8.1.2 – Nachweis der GEMA-Gebühren

Sofern für die Veranstaltung GEMA-Gebühren erforderlich sind, obliegt es dem Kunden, vor der Veranstaltung sicherzustellen, dass alle erforderlichen Lizenzen und Gebühren ordnungsgemäß entrichtet wurden.

Der Kunde ist verpflichtet, dem DJ rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Nachweis über die Zahlung der GEMA-Gebühren zur Verfügung zu stellen. Dieser Nachweis kann beispielsweise in Form einer GEMA-Lizenz oder einer entsprechenden Quittung erbracht werden.

#### § 8.1.3 – Verzicht des DJs auf GEMA-Verantwortung

Der DJ verzichtet ausdrücklich auf jegliche Verantwortung oder Haftung im Zusammenhang mit GEMA-Gebühren oder ähnlichen Lizenzgebühren.

Sollte es zu rechtlichen Konsequenzen oder Ansprüchen in Bezug auf GEMA-Gebühren kommen, trägt der Kunde alle damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen.

### § 8.2 – Sonstiges

Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass alle rechtlichen und behördlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Veranstaltung erfüllt sind.

---

## § 9 – Anreise, Verpflegung und Unterkunft

### § 9.1 – Anfahrt

Der Kunde ist verpflichtet die Anreisekosten von DJ MPL zu tragen. Die genauen Anreisekosten werden vor der Veranstaltung im schriftlichen Angebot aufgeführt und sind Teil dieses Vertrags.

Die Anreisekosten werden pauschal pro gefahrenem Kilometer berechnet. Der jeweils gültige Kilometerpreis ergibt sich ausschließlich aus dem schriftlichen Angebot.

(Der genannte Preis gilt nur als Richtwert. Der gültige Preis ist ausschließlich auf dem Angebot zu sehen.)

### § 9.2 – Unterkunft

Falls der DJ eine längere Anreise hat (ab 4 Stunden Fahrt pro Weg) oder für eine längere Zeit auf der Veranstaltung sein muss, muss der Kunde für eine Unterkunft sorgen und Diese bereitstellen. Die Einzelheiten bezüglich der Unterkunft werden vor der Veranstaltung in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt und sind Teil dieses Vertrags.

### § 9.3 – Verpflegung

Der Kunde verpflichtet sich, den DJs unentgeltlich angemessene Verpflegung und Getränke während der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet Mahlzeiten sowie nicht-alkoholische Getränke während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

### § 9.4 – Besonderheiten zur Verpflegung

Der DJ wird dem Kunden im Voraus über eventuelle besondere Ernährungsbedürfnisse oder Allergien informieren. Der Kunde wird angemessene Vorkehrungen treffen, um diesen Bedürfnissen gerecht zu werden.

---

## § 10 – Eingriff in die Arbeit des DJs

### § 10.1 – Verbot des Eingriffs

Es ist dem Kunden untersagt, in die Arbeit des DJs einzutreten oder seine Tätigkeiten während der Veranstaltung zu stören. Der DJ ist für den reibungslosen Ablauf der musikalischen Darbietung verantwortlich und benötigt die volle Unterstützung des Kunden, um dies zu gewährleisten.

### § 10.2 – Änderungen der Leistungen

Der DJ behält sich das Recht vor, während der Veranstaltung Anpassungen an den vereinbarten DJ-Dienstleistungen vorzunehmen, sofern unvorhersehbare Umstände dies erfordern. Solche Änderungen werden in Absprache mit dem Kunden durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Qualität der Dienstleistungen aufrechterhalten wird.

### § 10.3 – Technische Störungen

Der DJ wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass alle technischen Geräte und Ausrüstungen ordnungsgemäß funktionieren und während der Veranstaltung keine technischen Probleme auftreten. Sollte jedoch unvorhergesehen ein technisches Problem auftreten, das die Leistung des DJs beeinträchtigt, wird der DJ sein Bestes tun, um das Problem so schnell wie möglich zu beheben. In solchen Fällen wird der DJ nicht für Ausfallzeiten oder Verzögerungen haftbar gemacht.

---

## § 11 – Fotografie und Videografie

### § 11.1 – Allgemeines

DJ MPL ist berechtigt, während der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen seines technischen Setups, der Licht- und Bühnensituation sowie der allgemeinen Veranstaltungsatmosphäre zu erstellen. Diese Aufnahmen dürfen zu Zwecken der Eigenwerbung genutzt werden, insbesondere auf der Website, in sozialen Medien sowie in Print- und digitalen Werbematerialien.

### § 11.2 – Öffentliche Veranstaltungen

Bei öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Stadtfeste, Clubs, Festivals oder sonstige Veranstaltungen mit Publikumsverkehr) dürfen Foto- und Videoaufnahmen angefertigt werden, auf denen auch Personen erkennbar sein können, sofern:

- die Aufnahmen aus der Perspektive des DJ-Standortes oder der Bühne erfolgen und
- die Darstellung der allgemeinen Stimmung, Besucheranzahl oder des Gesamtgeschehens im Vordergrund steht und
- keine einzelne Person gezielt oder hervorgehoben dargestellt wird.

### § 11.3 – Private Veranstaltungen

Bei privaten Veranstaltungen (z. B. Hochzeiten, Geburtstage, Firmenfeiern ohne öffentlichen Publikumsverkehr) werden grundsätzlich keine identifizierbaren Personen aufgenommen oder veröffentlicht. Hiervon ausgenommen sind Fälle, in denen der Kunde oder die betroffene Person einer solchen Aufnahme vorab ausdrücklich und nachweisbar zugestimmt hat.

### § 11.4 – Rechte und Pflichten

Der Kunde verpflichtet sich, seine Gäste im Rahmen der Veranstaltung über mögliche Foto- und Videoaufnahmen gemäß dieser Regelung zu informieren, soweit dies erforderlich ist.

Unabhängig von der Art der Veranstaltung gilt: Sollte eine abgebildete Person unter Berufung auf ihr Recht am eigenen Bild die Löschung einzelner Aufnahmen verlangen, wird das betreffende Material unverzüglich und vollständig aus allen genutzten Medien entfernt.

Ein Anspruch auf Vergütung, Herausgabe oder Überlassung der angefertigten Foto- oder Videoaufnahmen besteht nicht.

---

## § 12 – Altersbeschränkung

Der Kunde muss entweder das Mindestalter von 18 Jahren erreicht haben oder die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, wenn er den DJ für eine Veranstaltung bucht.

---

## § 13 – Verschwiegenheitsklausel

### § 13.1 – Vertrauliche Informationen

Der DJ und seine Mitarbeiter verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen des Kunden, die sie während der Veranstaltung oder im Rahmen dieses Vertrags erhalten, streng vertraulich zu behandeln. Vertrauliche Informationen umfassen, sind jedoch nicht beschränkt auf, persönliche Daten der Gäste, Veranstaltungsdetails, Geschäftsgeheimnisse oder andere Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder vernünftigerweise als solche angesehen werden können.

### § 13.2 – Weitergabe vertraulicher Informationen

Der DJ und seine Mitarbeiter dürfen vertrauliche Informationen des Kunden nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Kunden an Dritte weitergeben oder nutzen, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrags bestehen.

---

## § 14 – Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

---

## § 15 – Gerichtsstand

Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht der Stadt Ibbenbüren zuständig.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

---

## § 16 – Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.